CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/23

Allgemeine Verteilung

23. Mai 2017

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(31. Tagung, Genf, 28. bis 31. August 2017)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Vorschläge**

**Vorläufige Zulassungszeugnisse – Gültigkeitsdauer**

**Eingereicht von der belgischen Regierung[[1]](#footnote-1)\*,[[2]](#footnote-2)\*\***

Verbundene Dokumente:

- ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/43

- ECE/TRANS/WP.15/AC.2/52 (Abs. 44 und 45)

- Informelles Dokument INF.17 von der 27. Sitzung

- ECE/TRANS/WP15/AC.2/56 (Abschnitt 18 – Abs. 62-69)

**I. Einleitung**

1. Gemäß Absatz 1.16.1.3.1 des ADN 2015 kann ein vorläufiges Zulassungszeugnis ausgestellt werden, wenn das Schiff folgende Bestimmung erfüllt:

*„Für ein Schiff, das nicht mit einem Zulassungszeugnis versehen ist, kann ein vorläufiges Zulassungszeugnis von begrenzter Gültigkeitsdauer in folgenden Fällen und unter folgenden Bedingungen ausgestellt werden:*

*a) Das Schiff entspricht den anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung, aber das Zulassungszeugnis konnte nicht rechtzeitig ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer des vorläufigen Zulassungszeugnisses darf einen angemessenen Zeitraum, höchstens aber drei Monate, nicht überschreiten.*

*b) Das Schiff entspricht nach einem Havariefall nicht allen anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung. In diesem Fall gilt das vorläufige Zulassungszeugnis nur für eine einzige Fahrt und für eine bestimmte Ladung. Die zuständige Behörde kann zusätzliche Bedingungen auferlegen.“.*

2. Die Informelle Korrespondenz-Arbeitsgruppe (ICWG) hat in der Sitzung des Sicherheitsausschusses im August 2016 ihre Arbeiten vorgestellt. Diese informelle Arbeitsgruppe war beauftragt worden, die Anlage betreffend das Untersuchungs­verfahren (zur Ausstellung eines Zulassungszeugnisses) zu überprüfen.

3. Die Arbeitsgruppe hatte zu Recht festgestellt, dass die Regelung des ADN 2015 über die Ausstellung eines vorläufigen Zulassungszeugnisses nicht die tägliche Praxis widerspiegele. So würden Schiffe mehrmals hintereinander mit vorläufigen Zulassungszeugnissen versehen, obwohl sie die in der Anlage des ADN 2015 festge­legten Bedingungen nicht erfüllten.

4. Die ICWG hat daher eine Anpassung des Absatzes 1.16.1.3.1 ADN vorgeschlagen, die dem Sicherheitsausschuss in seiner Sitzung im August 2016 vorgelegt wurde (ECE/TRANS/WP.15/AC/2/2016/20):

*„Für ein Schiff, das nicht mit einem Zulassungszeugnis versehen ist, kann ein vorläufiges Zulassungszeugnis von begrenzter Gültigkeitsdauer in folgenden Fällen und unter folgenden Bedingungen ausgestellt werden:*

1. *Das Schiff entspricht den anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung, aber das Zulassungszeugnis konnte nicht rechtzeitig ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer des vorläufigen Zulassungszeugnisses darf einen angemessenen Zeitraum, höchstens aber drei Monate, nicht überschreiten.*
2. *Das Schiff entspricht nicht allen anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung, aber die Sicherheit der Beförderung ist nach Einschätzung der zuständigen Behörde nicht beeinträchtigt.*

*Die Gültigkeitsdauer des vorläufigen Zulassungszeugnisses darf einen angemessenen Zeitraum, um das Schiff mit den anwendbaren Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen, höchstens aber drei Monate, nicht überschreiten.*

*Die zuständige Behörde kann zusätzlich zu dem Untersuchungsbericht weitere Berichte verlangen und zusätzliche Bedingungen vorsehen.*

***Bem.:*** *Für die Ausstellung des endgültigen Zulassungszeugnisses nach Unterabschnitt 1.16.1.2 muss ein neuer Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 erstellt werden, der die Konformität auch mit allen bisher nicht eingehaltenen Vorschriften dieser Verordnung bescheinigt.*

1. *Das Schiff entspricht nach einem Havariefall nicht allen anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung. In diesem Fall gilt das vorläufige Zulassungszeugnis nur für eine einzige Fahrt und für eine bestimmte Ladung. Die zuständige Behörde kann zusätzliche Bedingungen auferlegen.“.*

5. Während der anschließenden Diskussion hat der Sicherheitsausschuss beschlossen, dass dieses vorläufige Zulassungszeugnis nur einmal ausgestellt werden und höchstens drei Monate gültig sein soll. Diese Anmerkung wurde in das Protokoll (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/58) aufgenommen.

6. In das ADN 2017 wurde folgender Wortlaut eingefügt:

*„Für ein Schiff, das nicht mit einem Zulassungszeugnis versehen ist, kann ein vorläufiges Zulassungszeugnis von begrenzter Gültigkeitsdauer in folgenden Fällen und unter folgenden Bedingungen ausgestellt werden:*

*a) Das Schiff entspricht den anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung, aber das Zulassungszeugnis konnte nicht rechtzeitig ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer des vorläufigen Zulassungszeugnisses darf einen angemessenen Zeitraum, höchstens aber drei Monate, nicht überschreiten.*

*b) Das Schiff entspricht nicht allen anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung, aber die Sicherheit der Beförderung ist nach Einschätzung der zuständigen Behörde nicht beeinträchtigt.*

*Die Gültigkeitsdauer des* ***einmaligen vorläufigen Zulassungszeugnisses*** *darf einen angemessenen Zeitraum, um das Schiff mit den anwendbaren Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen, höchstens aber drei Monate, nicht überschreiten.*

*Die zuständige Behörde kann zusätzlich zu dem Untersuchungsbericht weitere Berichte verlangen und zusätzliche Bedingungen vorsehen.*

***Bem.*** *Für die Ausstellung des endgültigen Zulassungszeugnisses nach Unterabschnitt 1.16.1.2 muss ein neuer Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 erstellt werden, der die Konformität auch mit allen bisher nicht eingehaltenen Vorschriften dieser Verordnung bescheinigt.*

*c) Das Schiff entspricht nach einem Havariefall nicht allen anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung. In diesem Fall gilt das vorläufige Zulassungszeugnis nur für eine einzige Fahrt und für eine bestimmte Ladung. Die zuständige Behörde kann zusätzliche Bedingungen auferlegen.“.*

7. Belgien hat festgestellt, dass die einmalige Ausstellung eines vorläufigen Zulassungszeugnisses zu Problemen führt.

8. Der Zeitraum von drei Monaten erweist sich als unzureichend, um neu gebaute und bestehende Schiffe (sowohl in technischer als auch administrativer Hinsicht) mit der Anlage des ADN vollständig in Übereinstimmung zu bringen. Die Ausstellung eines einmaligen vorläufigen Zulassungszeugnisses gefährdet den fortgesetzten Betrieb der Schiffe, was unbestreitbar wirtschaftliche Auswirkungen hat.

9. Belgien spricht sich klar für eine beschränkte Ausstellung vorläufiger Zulassungszeugnisse entsprechend der Entscheidung des Sicherheitsausschusses aus. Belgien befürwortet ferner eine realistische Regelung, um eine Wiederholung des Verfahrens, wonach entgegen der Bestimmung in Absatz 1.16.1.3.1 ADN mehrere vorläufige Zulassungszeugnisse ausgestellt werden, zu vermeiden.

**II. Vorschlag**

10. Belgien schlägt vor, Absatz 1.16.1.3.1 ADN wie folgt anzupassen (Änderungen fett gedruckt):

*„Für ein Schiff, das nicht mit einem Zulassungszeugnis versehen ist, kann ein vorläufiges Zulassungszeugnis von begrenzter Gültigkeitsdauer in folgenden Fällen und unter folgenden Bedingungen ausgestellt werden:*

*a) Das Schiff entspricht den anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung, aber das Zulassungszeugnis konnte nicht rechtzeitig ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer des vorläufigen Zulassungszeugnisses darf einen angemessenen Zeitraum, höchstens aber drei Monate, nicht überschreiten.*

*b) Das Schiff entspricht nicht allen anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung, aber die Sicherheit der Beförderung ist nach Einschätzung der zuständigen Behörde nicht beeinträchtigt.*

*Die Gültigkeitsdauer des* ***~~einmaligen~~*** *vorläufigen Zulassungszeugnisses darf einen angemessenen Zeitraum, um das Schiff mit den anwendbaren Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen,* ***~~höchstens aber drei Monate,~~*** *nicht überschreiten.“.*

***Schiffen, die einer Erstuntersuchung gemäß Abschnitt 1.16.8 unterzogen wurden, kann das vorläufige Zulassungszeugnis höchstens dreimal hintereinander ausgestellt werden, wobei jedes Zeugnis eine Gültigkeitsdauer von maximal drei Monaten besitzt.***

***Schiffen, die unter die Absätze 7.1.2.19.1, 7.2.2.19.3 und Schiffe, die unter Abschnitt 1.16.10 fallen, kann das vorläufige Zulassungszeugnis höchstens zweimal hintereinander ausgestellt werden, wobei jedes Zeugnis eine Gültigkeitsdauer von maximal drei Monaten besitzt.***

*Die zuständige Behörde kann zusätzlich zu dem Untersuchungsbericht weitere Berichte verlangen und zusätzliche Bedingungen vorsehen.*

***Bem.*** *Für die Ausstellung des endgültigen Zulassungszeugnisses nach Unterabschnitt 1.16.1.2 muss ein neuer Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 erstellt werden, der die Konformität auch mit allen bisher nicht eingehaltenen Vorschriften dieser Verordnung bescheinigt.*

*c) Das Schiff entspricht nach einem Havariefall nicht allen anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung. In diesem Fall gilt das vorläufige Zulassungszeugnis nur für eine einzige Fahrt und für eine bestimmte Ladung. Die zuständige Behörde kann zusätzliche Bedingungen auferlegen.“.*

11. Belgien ersucht den Vorsitzenden des Sicherheitsausschusses, auf der Grundlage des oben genannten Vorschlags eine Diskussion zu eröffnen.

12. Sollte der Sicherheitsausschuss diese Anpassungen billigen, schlägt Belgien vor, ein multilaterales Abkommen über die Änderung des Absatzes 1.16.1.3.1 ADN zur Unterzeichnung durch die Vertragsstaaten auszuarbeiten.

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/23 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)